



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 2015

Nummer 20

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2120	14. 4. 2015	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.)	374
2120	14. 4. 2015	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen und Assistenten (APO-SMA)	388
2126	14. 4. 2015	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.)	401

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2120

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.)

Vom 14. April 2015

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesundheitsfachberufesweiterentwicklungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), der zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1

Aufgabengebiet

(1) Hygienekontrolleurinnen oder Hygienekontrolleure werden als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Ärztinnen und Ärzte in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften der Gesundheitsfachverwaltung tätig auf dem Gebiet des gesundheitlichen Umweltschutzes, insbesondere in der Umwelthygiene und bei der Seuchenbekämpfung.

(2) Durch seine Ausbildung soll sie oder er befähigt sein, besonders in folgenden Bereichen Aufgaben zu übernehmen:

1. Ermittlungen im Rahmen der allgemeinen Ortshygiene,
2. Überwachung der hygienischen Verhältnisse in Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung und die Eigenwasserversorgung sowie in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen,
3. vorbereitende Beurteilung von Bauleitplänen und genehmigungspflichtigen Maßnahmen in Wasserschutzgebieten für die gutachtliche Stellungnahme der unteren Gesundheitsbehörde,
4. hygienische Überwachung oberirdischer Gewässer, die zu Badezwecken genutzt werden, hygienische Überwachung von Einrichtungen des öffentlichen Badewesens einschließlich medizinischer Bäder und Saunen,
5. Überwachung der hygienischen Verhältnisse bei Abwasser-, Reinigungs- und Kläranlagen (bis zur Einleitung des geklärten Wassers in den Vorfluter),
6. Überwachung der hygienischen Verhältnisse bei der Entsorgung von Abfällen (Einsammlung, Behandlung, stoffliche und thermische Verwertung, Ablagerung),
7. Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Durchführung der angeordneten Maßnahmen
 - a) in Gemeinschaftseinrichtungen (zum Beispiel: Wohnheimen, Massenunterkünften, Beherbergungsbetrieben, Einrichtungen des Justizvollzugs),
 - b) in Einrichtungen des Erholungswesens (zum Beispiel: Campingplätzen, Vergnügungspätzen, Zeltlagern),
 - c) in Einrichtungen des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (zum Beispiel: Leichenhallen, Krematorien) und
 - d) in Kindertagesstätten, auf Kinderspielplätzen und in Schulen sowie Einrichtungen des Sportwesens,
8. Mitwirkungen bei Stellungnahmen zu genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes,
9. Ermittlungen und Überwachung der Durchführung angeordneter Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und -schädigungen durch Geräusche (Lärm), Erschütterungen, Licht, Luft- und Was-

serververschmutzungen, Bodenbelastungen, Strahlen, Chemikalien und andere Stoffe,

10. Ermittlungen und Überwachung der Durchführung angeordneter Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Durchführung angeordneter Maßnahmen in Krankenhäusern,
11. Mitwirkung bei der Überwachung des Inverkehrbringens von freiverkäuflichen Arzneimitteln und von Gefahrstoffen außerhalb der Apotheken,
12. Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes, Zivilschutzes und Rettungswesens und
13. Dokumentation von Untersuchungs- und Überwachungsergebnissen sowie Mitwirkung bei epidemiologischen Erhebungen und Auswertungen.

§ 2

Allgemeines zur Ausbildung

Die Ausbildung dient dem Zweck, geeignetes Personal fachlich zu befähigen, die einer Hygienekontrolleurin und einem Hygienekontrolleur zu übertragenden Aufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst wahrzunehmen.

§ 3

Ausbildungsbehörde

(1) Ausbildungsbehörde ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt. Die Ausbildungsbehörde stellt der Bewerberin oder dem Bewerber in aller Regel als Hygienekontrolleur-Praktikantin oder Hygienekontrolleur-Praktikant ein und teilt sie oder ihn der unteren Gesundheitsbehörde zur Ausbildung zu. Die Ausbildung leitet die Amtsärztin oder der Amtsarzt. Im Rahmen der Ausbildung soll die Praktikantin oder der Praktikant den einzelnen Ausbildungsstellen (§ 7) zugewiesen oder dorthin abgeordnet werden.

(2) Während der praktischen Unterweisung müssen die Praktikantinnen oder Praktikanten mit den einer Hygienekontrolleurin oder einem Hygienekontrolleur gestellten Aufgaben vertraut gemacht werden. Die Ausbildung soll von hauptamtlichen Fachkräften durchgeführt werden.

(3) Die Beschäftigung der Praktikantinnen oder Praktikanten darf nur ihrer Ausbildung dienen. Sie dürfen deshalb mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als es zu ihrer Ausbildung erforderlich ist. Den Praktikantinnen oder Praktikanten sollen Sinn, Zweck und Zusammenhänge der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften erläutert werden. Sie haben ein Berichtsheft nach dem Muster der **Anlage 1** zu führen. Das Berichtsheft ist vierteljährlich der Ausbildungsleitung zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen. Berichte über Ausbildungsabschnitte, die nicht unmittelbar unter der Aufsicht der Ausbildungsleitung erfolgen, sind am Ende von der jeweils zuständigen Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung abzuzeichnen, in der die praktische Unterweisung erfolgte.

(4) Die Praktikantin oder der Praktikant weist ihre beziehungsweise seine regelmäßige und erfolgreiche, wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertete, Teilnahme an der praktischen Unterweisung und an dem theoretischen Lehrgang durch Bescheinigungen nach dem Muster der **Anlagen 2 und 3** nach. Für die Benotung gilt § 15 Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.

(5) Das Praktikantenverhältnis ist zu beenden, wenn die Praktikantin oder der Praktikant die an sie beziehungsweise ihn zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

§ 4

Ausbildungsabschnitte

(1) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. eine mindestens achtzehnmonatige praktische Unterweisung und

2. einen sechsmonatigen theoretischen Lehrgang, der mindestens 600 Unterrichtsstunden umfaßt. Der Lehrgang kann auch in Teilabschnitten angeboten werden.

(2) Auf die praktische Unterweisung kann auf Antrag eine bei einer anderen Ausbildungsbehörde bereits vollzogene Ausbildung von der Ausbildungsbehörde angerechnet werden.

(3) Auf die Dauer der praktischen Unterweisung werden der tarifgemäße Erholungsurlaub und Erkrankungszeiten bis zur Dauer von insgesamt 60 Arbeitstagen angerechnet. Auf die Dauer des theoretischen Unterrichts werden tageweise Unterbrechungen wegen Krankheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen bis zur Dauer von insgesamt 15 Ausbildungstagen angerechnet. Darüber hinausgehende Unterbrechungen der Ausbildung sind in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag durch den Prüfungsvorsitz anrechnungsfähig.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2.
 - a) den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – oder einen entsprechenden Bildungsstand oder
 - b) den Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand und zusätzlich entweder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder eine abgeschlossene Ausbildung als Desinfektorin oder Desinfektor und eine zweijährige Tätigkeit als Desinfektorin oder Desinfektor im Gesundheitswesen nachweist und
3. die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt.

(2) Bei der Zulassung von ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern zur Ausbildung sind Ausnahmen möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen, die den in Absatz 1 genannten entsprechen. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist an die Ausbildungsbehörde (§ 3) zu richten, bei deren unterer Gesundheitsbehörde die Bewerberin oder der Bewerber tätig werden will.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
4. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung zur Berufsausübung, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt und
5. ein Nachweis der übrigen Voraussetzungen nach § 5.

§ 7

Praktische Unterweisung

(1) Die praktische Unterweisung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 hat sich unter der Aufsicht der Ausbildungsleitung auf alle einer Hygienekontrolleurin oder eines Hygienekontrolleur gestellten Aufgaben zu beziehen. Sie erfolgt mindestens zwölf Monate in der unteren Gesundheitsbehörde, darüber hinaus soll die Praktikantin oder der Praktikant in folgenden Ausbildungsstellen unterwiesen werden:

1. Ordnungsamt,
2. Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt,

3. Veterinäramt,

4. Medizinaluntersuchungsamt oder -stelle/Hygieneinstitut,

5. Lehranstalt für Desinfektoren, sofern sie oder er nicht bereits eine Ausbildung zum Desinfektor erfolgreich abgeschlossen hat,

6. Krankenhaus,

7. Wasserwerk,

8. Klärwerk und

9. Umweltamt/Umweltstelle.

(2) Der Inhalt der praktischen Unterweisung ergibt sich aus **Anlage 4**. In welcher Reihenfolge die einzelnen Ausbildungsstellen durchlaufen werden, bestimmt die Ausbildungsbehörde.

§ 8

Lehrgang

(1) Der theoretische Lehrgang nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf durchgeführt. Er endet mit der staatlichen Prüfung zur Hygienekontrolleurin und zum Hygienekontrolleur. Die Lehrgebiete ergeben sich aus **Anlage 5**.

(2) Im Rahmen des Lehrganges soll in jeder der in Anlage 5 genannten Fächergruppen mindestens eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden. Die Aufgaben sind von den Dozentinnen und Dozenten zu stellen und entsprechend § 15 Absatz 1 Satz 2 zu bewerten.

§ 9

Prüfungsfächer

Der Lehrgang schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Gegenstand der Prüfung sind die in der Anlage 5 genannten Lehrgebiete. Die Prüfung beginnt in der Regel vier Wochen vor Ende des Lehrganges und soll mit dem Ende des Lehrganges abgeschlossen sein.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Die staatliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für Hygienekontrolleure abgelegt. Er wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Medizinalbeamtin oder einem Medizinalbeamten des öffentlichen Gesundheitsdienstes als Vorsitz und
2. fünf weiteren Mitgliedern, die Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben.

Jedes Mitglied hat eine Vertretung oder mehrere Vertretungen.

(3) Die Bezirksregierung Düsseldorf bestellt im Benehmen mit der Leitung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Leitung und die zuständige Abteilungsleitung der Akademie haben zu jeder Zeit Zutritt zu den Prüfungen. Ebenso können Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörden anwesend sein.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag der Praktikantinnen und Praktikanten auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens acht Wochen vor Ende des Lehrganges über die Ausbildungsbehörde an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Später eingehende Anträge sind zu berücksichtigen,

wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Verfahrens die Teilnahme der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers noch zulässt. Dem Antrag sind das Berichtsheft über die praktische Unterweisung und die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterweisung und am theoretischen Lehrgang beizufügen. Außerdem ist der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor zu erbringen.

(2) Der Vorsitz entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine fest.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber Nachweise, die sie oder er bei der Meldung zur Prüfung noch nicht vorlegen kann, bis spätestens zur Prüfung nachreicht.

(4) Der Prüfling wird vom Vorsitz mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen gegen Empfangsbekennnis geladen.

§ 12

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten. Eine muss aus den rechts- und verwaltungskundlichen Lehrfächern, die beiden anderen müssen aus den übrigen Lehrfächern entnommen sein. Dabei sind entweder einzelne Fragen zu beantworten (zum Beispiel Antwort-Auswahl-Verfahren) oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln. Beide Formen der Bearbeitung können miteinander verbunden werden. Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier Zeitstunden zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden vom Vorsitz aus Vorschlägen der Dozentinnen und Dozenten gestellt. Er bestimmt auch, wer die Aufsicht führt und welche Hilfsmittel zugelassen sind.

(3) Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 6**.

(4) Je zwei vom Vorsitz bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die einzelnen Aufsichtsarbeiten. Bei unterschiedlicher Bewertung ist die Note nach dem arithmetischen Mittel zu errechnen.

§ 13

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird nach der schriftlichen Prüfung durchgeführt. Sie erstreckt sich auf alle Lehrgebiete, die nach § 9 Satz 3 Gegenstand der Prüfung sind.

(2) Die Prüflinge sind in Gruppen bis zu fünf Personen zu prüfen, in Ausnahmefällen können sie auch einzeln geprüft werden. Die auf einen Prüfling entfallende Prüfungszeit soll etwa 30 Minuten dauern. Der Prüfungsausschuss hat während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden vom Prüfungsausschuss nach § 15 bewertet.

§ 14

Niederschrift

Über die Prüfung ist vom Vorsitz für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 7** zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Leistungen sowie etwaige Unregelmäßigkeiten zu vermerken sind.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen über die Benotung von Prüfungsleistungen. § 12 Absatz 4 und § 19 Absatz 1 Satz 2, 2. Alternative bleiben unberührt. Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind jeweils mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
2 = gut	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
3 = befriedigend	= eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
4 = ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5 = mangelhaft	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
6 = ungenügend	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Die Gesamtnote wird in der Weise ermittelt, dass die Summe der Noten für die drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 12) und für die vier Prüfungsfächer des mündlichen Teils der Prüfung (§ 13) durch sieben geteilt wird. Dabei lautet die Gesamtnote

„sehr gut“	bei Werten unter 1,5,
„gut“	bei Werten von 1,5 bis unter 2,5,
„befriedigend“	bei Werten von 2,5 bis unter 3,5,
„ausreichend“	bei Werten von 3,5 bis 4,0.

§ 16

Bestehen und Wiederholung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ beträgt.

(2) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, ob und wie lange der Prüfling an einem weiteren theoretischen Unterricht an der Akademie teilzunehmen hat.

(3) Ist die Prüfung zu wiederholen, so wird der Prüfling zur Wiederholungsprüfung in aller Regel spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung geladen. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 wird sie oder er zur Wiederholungsprüfung zum nächstfolgenden Prüfungstermin geladen.

§ 17

Zeugnisse und Mitteilungen

(1) Dem Prüfling ist nach der mündlichen Prüfung bekanntzugeben, ob sie oder er die Prüfung bestanden und welche Einzelnoten sie oder er erhalten hat. Die Bekanntgabe ist nicht öffentlich. Auf Verlangen ist einem Prüfling sein Prüfungsergebnis ohne Anwesenheit Dritter mitzuteilen.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 8**. Im Zeugnis ist die Gesamtnote anzugeben.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Prüfling unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit der Angabe der Einzelnoten. Dem Prüfling ist mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen die Prüfung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht möglich (§ 16 Absatz 2 Satz 1), so hat der Bescheid den Hinweis zu enthalten, dass der Prüfling zu einem erneuten Lehrgang und zu einer Prüfung nicht zugelassen werden kann.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird der Ausbildungsbehörde mitgeteilt.

§ 18**Rücktritt und Fernbleiben
von der Prüfung**

Düsseldorf, den 14. April 2015

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz mitzuteilen. Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil genehmigt, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so wird die Prüfung insoweit mit der Note 6 bewertet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht fertig stellt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 19**Ordnungsverstöße**

(1) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße oder versucht sie oder er eine Täuschung, so kann die betreffende Prüfungsleistung oder die ganze Prüfung mit der Note 6 bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, bei Störungen oder Täuschungsversuchen außerhalb der mündlichen Prüfung der Vorsitz nach Anhörung der aufzuführenden Person. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 20**Einsicht, Aufbewahrung**

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 21**Gleichwertige Ausbildungen, zuständige Behörde**

(1) Das in einem anderen Bundesland erteilte Zeugnis gilt auch in Nordrhein-Westfalen, ebenso eine gleichwertige Ausbildungsbestätigung, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.

(2) Personen nach Absatz 1, 2. Halbsatz dürfen ihre im Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen.

(3) Über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung mit der Ausbildung nach dieser Verordnung entscheidet das Landesprüfungsamt.

§ 22**Prüfungs- und Teilnehmergebühren**

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben. Die Teilnehmergebühren werden durch die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf festgesetzt.

§ 23**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 3)**Berichtsheft der Hygienekontrolleur-Praktikantin/des Hygienekontrolleur-Praktikanten**

Name:

Ausbildungsbehörde:

Dienststelle	Datum von bis	Sachgebiet der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk der Behördenleitung oder deren Beauftragten

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 4)

.....
(Ausbildungsbehörde)

Bescheinigung
über die praktische Unterweisung
für den Beruf der Hygienekontrolleurin/des Hygienekontrolleurs

Herr/Frau.....

geboren am.....

hat von.....bis.....

an der praktischen Unterweisung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen. Er/Sie hat in dieser Zeit ganztätig mitgearbeitet und ein Berichtsheft geführt.

Die Leistungen während der praktischen Unterweisung wurden mit der Note

.....bewertet.

Die Unterweisung ist nicht/von.....bis.....

wegen.....unterbrochen worden.¹

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Ausbildungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 4)

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
In Düsseldorf
Kanzlerstraße 4
40472 Düsseldorf

Bescheinigung
über die Teilnahme am theoretischen Unterricht
des Lehrgangs für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure

Herr/Frau

geboren am

hat an dem theoretischen Unterricht für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure

vom bis

und vom bis

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen. Die Leistungen wurden mit der Note

.....
bewertet.

Die Fehlzeiten während des theoretischen Unterrichts betrugen insgesamt Tage.

Grund:

Der Lehrgang wird fortgesetzt. Er endet am

Düsseldorf, den

(Siegel der Akademie)

.....

(Unterschrift)
Lehrgangsleiter/in

Anlage 4
(zu § 7 Absatz 2)

Ausbildungsstelle	Ausbildungsziele
1. Gesundheitsamt	Die/ Der Auszubildende ist mit allen Aufgaben der Hygienekontrolleurin und des Hygienekontrolleurs im Einzelnen vertraut zu machen, insbesondere mit den Maßnahmen des Gesundheitsamtes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, mit der Überwachungstätigkeit im Rahmen des gesundheitlichen Umweltschutzes einschließlich der Überwachung des Inverkehrbringens von Arzneimitteln und von Gefahrstoffen außerhalb der Apotheken.
2. Lebensmittelüberwachungsamt/ Ordnungsamt	Die/ Der Auszubildende ist in die Aufgaben einzuführen und mit der Arbeitsweise im Innen- und Außendienst vertraut zu machen. Sie/ Er soll Vorgänge bis zur abschließenden Beurteilung mitbearbeiten und erlernen, Niederschriften zu fertigen.
3. Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt	Die/ Der Auszubildende hat Aufgaben und Arbeitsweise des Amtes kennenzulernen und ist mit den wichtigsten Untersuchungsverfahren vertraut zu machen.
4. Veterinäramt	Die/ Der Auszubildende ist in die Aufgaben des Veterinäramtes und in die Praxis der Überwachung der Lebensmittel tierischer Herkunft einzuführen.
5. Medizinaluntersuchungsamt oder -stelle/Hygieneinstitut	Die/ Der Auszubildende wird in die Aufgaben eines Medizinaluntersuchungsamtes eingeführt. Sie/ Er ist mit wichtigen seuchenhygienischen Untersuchungsverfahren vertraut zu machen, insbesondere auf dem Gebiet der Trinkwasserbakteriologie und -chemie, der Krankenhaushygiene und der meldepflichtigen Krankheiten.
6. Lehranstalt für Desinfektorinnen und Desinfektoren	Die/ Der Auszubildende muss – sofern sie/ er nicht bereits eine Ausbildung zur Desinfektorin/zum Desinfektor erfolgreich abgeschlossen hat – die Lehranstalt für Desinfektorinnen und Desinfektoren oder einen entsprechenden Lehrgang besuchen und gemäß den landesrechtlichen Vorschriften die Prüfung als Desinfektorin oder Desinfektor ablegen.

7. Krankenhaus	Die/ Der Auszubildende wird in die technischen Funktionsbereiche des Krankenhauses eingeführt und ist mit den im Krankenhaus praktizierten Hygienemaßnahmen vertraut zu machen.
8. Wasserwerk	Die/ Der Auszubildende wird in die Technik der Wasserförderung und –aufbereitung eingeführt und ist mit dem System der Überwachung vertraut zu machen.
9. Klärwerk	Die/ Der Auszubildende wird in das Verfahren und in die Technik der Abwasserbehandlung und -beseitigung eingeführt und ist mit den bei der Abwasserbeseitigung auftretenden Problemen vertraut zu machen.
10. Umweltamt/Umweltstelle	Die/ Der Auszubildende wird in die Aufgaben der Dienststelle eingewiesen.
11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	Die/ Der Auszubildende wird in die Aufgaben des Gewerbeaufsichtsamts eingeführt, bei denen Berührungspunkte mit dem Gesundheitsamt bestehen. Sie/ Er soll Vorgänge bis zur abschließenden Beurteilung mitbearbeiten und die Fertigung von Niederschriften erlernen.

Anlage 5
(zu § 8)

**Lehrstoffplan für den theoretischen Teil
des Lehrgangs für Hygienekontrolleurinnen und –kontrolleure**

Unterrichtsfächer	Vorlesungs- und Übungsstunden
1. Rechts- und Verwaltungskunde – Allgemeine Grundlagen – Allgemeine Verwaltungsverfahren – Haushalts- und Dienstrecht – Polizei- und Ordnungsrecht	80
2. Öffentliches Gesundheitswesen – Struktur und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens – Berufe des öffentlichen Gesundheitswesens – Berichtswesen, Medizinalstatistik, Dokumentation – Gesundheitsaufklärung – Katastrophenschutz, Zivilschutz, Rettungswesen	70
3. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich: Biologie, Mikrobiologie Parasitologie, Epidemiologie, übertragbarer Krankheiten, Zoonanthroposen, Desinfektion, Sterilisation, Schädlingsbekämpfung, Krankenhaushygiene	220
4. Hygiene und Gesundheitsschutz einschließlich: Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung, Bauleitplanung, Siedlungshygiene, Kindergarten-, Schul-, Spielplatz- und Wohnungshygiene, Hygiene in Wohnheimen, Massenunterkünften, Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen des Justizvollzugs, Umwelttoxikologie, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, Strahlenschutz, Wasser- und Abwasserhygiene, Bade- und Bäderwesen, Hygiene der Sportanlagen, Campingwesen, Hygiene der Abfallentsorgung, Gewerbehygiene, Leichen- und Friedhofshygiene, hygienische Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Überwachung des Inverkehrbringens von freiverkäuflichen Arzneimitteln und von Gefahrstoffen außerhalb der Apotheken	230
Insgesamt	600

Anlage 6
(zu § 12 Absatz 3)

Der Prüfungsausschuss

Staatliche Prüfung als Hygienekontrolleurin/Hygienekontrolleur

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung

amin der Zeit vonUhr bis.....Uhr.

Prüfungsfach/-fächer:

Die Aufsicht führte die Unterzeichnerin/ der Unterzeichner.

Jedem Prüfling wurden ein Abdruck der Prüfungsaufgaben und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, dass der schriftliche Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung von dem Prüfungsausschuss bei erheblichen Störungen oder einem Täuschungsversuch mit der Note 6 bewertet werden kann.

Unregelmäßigkeiten:.....
.....
.....

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname:
Dauer der Abwesenheit vonUhr bisUhr.

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungszeit und der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:.....
.....
.....

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich vollständig eingesammelt.

Ich versichere pflichtgemäß, dass außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

**Anlage 7
(zu § 14)****Der Prüfungsausschuss****Prüfungsniederschrift**.....
(Name, Vorname).....
(Dienstbezeichnung).....
(Geburtsort, -datum).....
(Ausbildungsbehörde)

hat sich der Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und –kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.) vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 374) unterzogen.

Er/Sie¹ ist zu dieser Prüfung durch Entscheidung vom zugelassen worden.

Erstprüfung/ Wiederholung¹

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Vorsitz:

weitere Mitglieder:

.....

.....

.....

Der schriftliche Teil der Prüfung hat stattgefunden:

1. Datum:

Lehrgebiet(e)/ Unterrichtsfach/ -fächer:

.....

Aufsichtsführende(r).....

2. Datum:

Lehrgebiet(e)/ Unterrichtsfach/ -fächer:

.....

Aufsichtsführende(r).....

3. Datum:

Lehrgebiet(e)/ Unterrichtsfach/ -fächer:

.....

Aufsichtsführende(r).....

4. Datum:

Lehrgebiet(e)/ Unterrichtsfach/ -fächer:

.....

Aufsichtsführende(r).....

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Die mündliche Prüfung hat stattgefunden am.....

Gegenstand der Prüfung:

.....

Die Leistungen des Prüflings wurden wie folgt bewertet:

1. Schriftliche Prüfung: Arbeit 1 =

Arbeit 2 =

Arbeit 3 =

2. Mündliche Prüfung: Fach 1 =

Fach 2 =

Fach 3 =

Fach 4 =

Summe =

Gesamtnote:

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:²

☐ Die Prüfung ist bestanden. Dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.

☐ Die Prüfung ist nicht bestanden. Dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.

☐ Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung nicht bestanden. Dem Prüfling ist mitgeteilt worden, dass sie oder er zu einem erneuten Lehrgang oder zu einer Prüfung nicht zugelassen werden kann.

.....

(Ort)

(Datum)

weitere Mitglieder:

(Vorsitz)

.....

.....

² Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anlage 8
(zu § 17 Absatz 2)

Die Vorsitzende/ der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für Hygienekontrolleurinnen und –kontrolleure

Zeugnis
über die staatliche Prüfung als Hygienekontrolleurin/Hygienekontrolleur

Herr/ Frau

geboren am in

hat am vor dem Prüfungsausschuss in

die staatliche Prüfung für Hygienekontrolleurinnen und – kontrolleure nach der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und –kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.)
vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 374)

mit der Gesamtnote:
bestanden.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

(Siegel)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschuss

.....
(Unterschrift)

2120

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen und Assistenten (APO-SMA)

Vom 14. April 2015

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesundheitsfachberufesweiterentwicklungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) zuletzt geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales verordnet:

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) Sozialmedizinische Assistentinnen und Sozialmedizinische Assistenten (SMA) werden als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ärztinnen und Ärzte in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften der unteren Gesundheitsbehörde in der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitshilfe, der Epidemiologie und des Berichtswesens tätig.

(2) Die Ausbildung zur sozialmedizinischen Assistentin/zum sozialmedizinischen Assistenten soll zu verantwortlicher Mitwirkung bei Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen, Krankheiten und Behinderungen befähigen.

§ 2

Aufgabengebiet

Die Ausbildung soll befähigen, in der Gesundheitsvorsorge und -förderung, der Gesundheitspflege und -hilfe sowie in der regionalen Gesundheitsberichterstattung tätig zu sein. Hierzu zählen insbesondere Vorbereitung zu und Mitwirkung bei

1. epidemiologischen Untersuchungen,
2. Impfungen,
3. Schwangerenvorsorge, Familien-, Mütter-, Raucher-, Gewichts- und Ernährungsberatung,
4. aufsuchender sozialmedizinischer Beratung in Risiko- und Randgruppen,
5. Zusammenstellung und Einsatz gesundheitserzieherischer Medien und Informationsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit,
6. Untersuchung und Beratung aus Anlass von
 - a) Funktions- und Entwicklungsstörungen,
 - b) körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen oder
 - c) Suchtgefährdungen und
7. Dokumentation und Aufbereitung amtlicher Berichte und Statistiken sowie von Untersuchungs- und Befragungsdaten.

§ 3

Ausbildungsverhältnis

(1) Ausbildungsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Das Ausbildungsverhältnis kann während der ersten drei Monate jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche gekündigt werden, danach bei Fortfall der Voraussetzungen des § 5 Nummer 2.

§ 4

Ausbildungsabschnitte

(1) Die Ausbildung gliedert sich in

1. eine praktische Unterweisung von in der Regel 1 340 Stunden und
2. einen theoretischen Lehrgang von mindestens viermonatiger Dauer und mindestens 420 Unterrichtsstunden.

(2) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 Prozent der jeweiligen Ausbildungsdauer angerechnet.

(3) Auf Antrag können darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(4) Die Ausbildung schließt mit der Prüfung zur Sozialmedizinischen Assistentin/zum Sozialmedizinischen Assistenten ab.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. die Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungspfleger oder eine andere gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und
2. die körperliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufes besitzt.

§ 6

Zulassungsverfahren

Dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. Nachweise über die Voraussetzungen nach § 5.

Der Nachweis nach Nummer 3 darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 7

Praktische Unterweisung

(1) Während der praktischen Unterweisung müssen die Praktikanten und Praktikantinnen mit den Aufgaben einer Sozialmedizinischen Assistentin/eines Sozialmedizinischen Assistenten vertraut gemacht werden. Sie soll von hauptamtlichen Fachkräften durchgeführt werden.

(2) Die praktische Unterweisung besteht aus fachbezogener Unterweisung an folgenden Stellen:

- | | |
|--|------------|
| 1. untere Gesundheitsbehörde | 3,0 Monate |
| 2. Fachkrankenhaus für Psychiatrie oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses | 1,5 Monate |
| 3. Einrichtung für Körperbehinderte | 1,5 Monate |
| 4.1 Kinderkrankenhaus, pädiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses oder | |
| 4.2 Fachabteilung für Innere Medizin eines Krankenhauses | 2,0 Monate |

(3) Die Praktikanten und Praktikantinnen haben ein Berichtsheft nach dem Muster der **Anlage 1** zu führen. Das Berichtsheft ist vierteljährlich der Ausbildungsbehörde vorzulegen. Berichte über Ausbildungsabschnitte, die nicht unmittelbar unter der Aufsicht der Ausbildungsbehörde stehen, sind von der Leiterin oder dem Leiter der jeweils ausbildenden Einrichtung abzuzeichnen.

(4) Die regelmäßige Teilnahme an der praktischen Unterweisung und an dem theoretischen Lehrgang ist nach den Mustern der **Anlage 2 und 3** nachzuweisen.

(5) Inhalt und Dauer der praktischen Unterweisung ergeben sich aus der **Anlage 4**. Die Ausbildungsbehörde bestimmt die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte.

(6) Auf die praktische Unterweisung kann auf Antrag eine in einer anderen Ausbildungsbehörde begonnene

Ausbildung oder eine vergleichbare Tätigkeit angerechnet werden. In Ausnahmefällen können praktische Unterweisungsabschnitte bis zu höchstens zwei Monaten auch nach der Teilnahme am theoretischen Lehrgang abgeleistet werden. Hierüber entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 8

Lehrgang

(1) Der theoretische Lehrgang nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Akademie) durchgeführt.

(2) Der Lehrgang dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung insgesamt mindestens 420 Stunden. Er kann in zwei Abschnitten durchgeführt werden und schließt mit der Prüfung zur Sozialmedizinischen Assistentin/zum Sozialmedizinischen Assistenten ab.

(3) Die Unterrichtsfächer ergeben sich aus dem Lehrstoffplan der **Anlage 5**.

§ 9

Prüfungsfächer

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie erstreckt sich auf die in Anlage 5 genannten Unterrichtsfächer.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für Sozialmedizinische Assistentinnen und Sozialmedizinische Assistenten abgelegt.

(2) Die Prüfung wird abgenommen von

1. einer bei einer Behörde beschäftigten ärztlichen Kraft und
2. mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die den Lehrgang in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

(3) Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bestellt auf Vorschlag der Akademie die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die leitende Kraft der Akademie, die Lehrgangsleitung und Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde haben Zutritt.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzführende Mitglied.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens acht Wochen vor Ende des Lehrgangs über die Ausbildungsbehörde an das Landesprüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind das Berichtsheft über die praktische Unterweisung sowie die Bescheinigungen über die Teilnahme an den einzelnen Abschnitten der praktischen Unterweisung und am theoretischen Lehrgang beizufügen.

(2) Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und setzt im Benehmen mit der Leitung der Akademie die Prüfungstermine fest.

(3) Die Zulassung der Prüfung wird spätestens sieben Kalendertage vorher erteilt. Sie kann unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, fehlende Nachweise vor Prüfungsbeginn nachzureichen.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten. Gegenstand der Aufsichtsarbeiten kann die Bearbeitung von Fragen oder Themen sein. Für jede Aufsichtsarbeit stehen zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(2) Über Aufgaben, Hilfsmittel und Aufsichtsführung entscheidet das vorsitzführende Mitglied.

(3) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift nach **Anlage 6**.

(4) Die Aufsichtsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet das vorsitzführende Mitglied.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer nach Anlage 5 erstrecken.

(2) Die Prüflinge sind in Gruppen bis zu fünf Personen zu prüfen. Die auf jeden Prüfling entfallende Prüfungszeit soll bis zu zehn Minuten betragen. Der Prüfungsausschuss hat während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein.

§ 14

Niederschrift

Über die Prüfung fertigt das vorsitzführende Mitglied eine Niederschrift nach **Anlage 7** für jeden Prüfling. In ihr werden die Prüfungsgegenstände, die Bewertung der Leistungen sowie etwaige Unregelmäßigkeiten vermerkt.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern unbeschadet der § 12 Absatz 4 und § 19 Absatz 1 wie folgt:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| 2 = gut | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 5 = mangelhaft | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| 6 = ungenügend | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Hierzu werden die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mit 50 Prozent berücksichtigt. Dabei lautet die Gesamtnote:

- | | |
|-------------------|-----------------------------------|
| „sehr gut“ | bei Werten unter 1,5, |
| „gut“ | bei Werten von 1,5 bis unter 2,5, |
| „befriedigend“ | bei Werten von 2,5 bis unter 3,5, |
| „ausreichend“ | bei Werten von 3,5 bis unter 4,5, |
| „nicht bestanden“ | ab 4,5. |

§ 16

Bestehen und Wiederholung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ beträgt.

(2) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Das vor-

sitzführende Mitglied entscheidet über eine weitere Teilnahme des Prüflings am theoretischen Unterricht.

(3) Zur Wiederholungsprüfung hat der Prüfling sich entsprechend § 11 zu melden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine erneute Prüfung zur Sozialmedizinischen Assistentin oder zum Sozialmedizinischen Assistenten nicht zulässig.

§ 17

Zeugnisse und Mitteilungen

(1) Dem Prüfling ist nach der mündlichen Prüfung unverzüglich bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden und welche Einzelnoten er erhalten hat. Die Bekanntgabe ist nichtöffentlich.

(2) Ist die Prüfung bestanden, erhält der Prüfling ein Zeugnis nach **Anlage 8**.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Prüfling unverzüglich einen schriftlichen Bescheid nach § 15 Absatz 2 mit Angabe der Einzelnoten.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird der Ausbildungsbehörde mitgeteilt.

§ 18

Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung

(1) Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund und nur einmal zulässig. Er bedarf der Genehmigung des vorsitzführenden Mitglieds. Der Prüfling hat diesem die Gründe mitzuteilen. Bei Erkrankung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Nicht genehmigtes Fernbleiben von einem Prüfungsteil führt zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht fertigstellt oder die Prüfung unterbricht.

§ 19

Ordnungsverstöße

(1) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße oder versucht er eine Täuschung, kann die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, bei Störungen oder Täuschungsversuchen außerhalb der mündlichen Prüfung das vorsitzführende Mitglied nach Anhörung der Aufsichtspersonen.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nichtbestanden erklären.

(3) Das Landesprüfungsamt zieht das Zeugnis und die Erlaubnisurkunde ein.

§ 20

Einsicht

Dem Prüfling ist auf Antrag nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften fünf Jahre aufzubewahren.

§ 21

Gleichwertige Ausbildungen, zuständige Behörde

(1) Das in einem anderen Bundesland erteilte Zeugnis gilt auch in Nordrhein-Westfalen, ebenso eine gleichwertige Ausbildungsbestätigung, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.

(2) Personen nach Absatz 1, 2. Halbsatz dürfen ihre im Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen.

(3) Über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung mit der Ausbildung nach dieser Verordnung entscheidet das Landesprüfungsamt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 2015

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

Anlage 1

Berichtsheft
nach § 7 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
vom 14. April 2015

Name:

Ausbildungsbehörde:

Dienststelle/ Einrichtung	Datum von bis	Sachgebiet der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk
------------------------------	------------------	--	--------------

.....
(Ausbildungsbehörde)

Bescheinigung über die praktische Unterweisung
nach § 7 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
vom 14. April 2015

Ausbildungsstelle:

Herr/Frau

.....
.....
hat von.....bis.....

an der praktischen Unterweisung regelmäßig teilgenommen. Er/Sie hat in dieser Zeit
ganztägig mitgearbeitet und ein Berichtsheft geführt¹.

Die Unterweisung ist nicht/von bis.....
wegen.....unterbrochen worden¹.

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Ausbildungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
Kanzlerstraße 4
40472 Düsseldorf

Bescheinigung
über die Teilnahme am theoretischen Lehrgang
nach § 7 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
vom 14. April 2015

Herr/Frau.....

.....
hat an dem theoretischen Lehrgang für sozialmedizinische Assistenten/ Assistentinnen
vom.....bis.....mit Erfolg teilgenommen.
Der theoretische Lehrgang ist nicht/vom.....bis.....
wegen.....unterbrochen worden¹.

Düsseldorf, den.....

(Siegel der Akademie)

.....
(Unterschrift der Lehrgangsleitung)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung
nach § 7 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
vom 14. April 2015

Ausbildungsstelle	Ausbildungsziele im Rahmen der Zuständigkeiten der jeweiligen Fachrichtungen
1. Untere Gesundheitsbehörde (500 Stunden)	Einführung in Struktur und Aufgabenbereiche des ÖGD einschließlich Rechtsgrundlagen; berufspraktische Einweisung in Haushaltsrecht, Verwaltungs- und Bürokunde; Einführung in Funktion und Arbeitsweise verschiedener Fürsorge- und Beratungsstellen zur Gesundheitspflege und -hilfe; Anleitung und praktische Mitarbeit an Einzelaufgaben zur Gesundheitsvorsorge, Berichtswesen und Dokumentation
2. Fachkrankenhaus für Psychiatrie oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses (250 Stunden)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung von und Umgang mit psychisch Kranken; Einführung in gruppentherapeutische Techniken und Organisationsformen gemeindenaher Betreuung
3. Einrichtung für Körperbehinderte (250 Stunden)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung von und Umgang mit Körperbehinderten; Einführung in Körperbehindertenpflege und Organisationsformen gemeindenaher Betreuung
4. Kinderkrankenhaus oder pädiatrische Fachabteilung des Krankenhauses (max. 340 Stunden gem. § 7 Abs. 2)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung und Pflege kranker Kinder
oder	oder
Fachabteilung für Innere Medizin eines Krankenhauses (max. 340 Stunden gem. § 7 Abs. 2)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung und Pflege kranker Erwachsener

Anlage 5

**Lehrstoffplan
für den theoretischen Lehrgang**

Übersicht

Nach § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
vom 14. April 2015

Unterrichtsfächer	Vorlesungs- und Übungsstunden
1. Berufspraktische Rechts- und Verwaltungskunde	
- ÖGW, Gesundheitsverwaltung (u.a. Institutionen, Behördenorganisation, Rechts- und Fachaufsicht)	20
- allgemeine Grundlagen des Haushalts- und Rechnungswesens, des Dienstrechts und der Berufskunde	20
- gesundheitsbezogene Rechtsgrundlagen, soziales Sicherungssystem	20
- allgemeine Grundlage der Sozial- und Jugendhilfe	<u>20</u>
	80
2. Epidemiologisch bedeutsame Krankheiten und Gesundheitsrisiken	
- Epidemiologie nichtübertragbarer Krankheiten und Gesundheitsstörungen (u.a. Herz-Kreislaufkrankheiten, Krebs, psychische und altersbedingte Beeinträchtigungen, gesundheitsschädigendes Verhalten)	16
- Epidemiologie übertragbarer Krankheiten und Gesundheitsstörungen (u.a. Geschlechtskrankheiten, AIDS, Tbc, infektiöse Kinderkrankheiten)	16
- regionale Gesundheitsplanung	8
- methodische Grundlagen (u.a. epidemiologische Untersuchungs-/Befragungstechniken, Screeningansatz, Operationalisierung, Standardisierung)	20

	60
3. Berichtswesen und Dokumentation	
- Informationssysteme im Gesundheitsamt (u.a. im jugendärztlichen, amtsärztlichen, sozialpsychiatrischen Dienst), Datenschutz	12
- Berichts- und Dokumentationsformen (u.a. behördlicher Schriftverkehr, Registratur, Formular- und Karteiwesen)	12
- methodische Grundlagen (u.a. Datenerhebung, Codierung, EDV-Bearbeitung, deskriptive Auswertetechniken)	24

- Medizinalstatistik, regionale Gesundheitsberichterstattung	<u>12</u>
	60

4. Gesundheitsvorsorge und -förderung

- Gesundheitsvorsorge - Angebote des ÖGD für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (u.a. Mütterberatung, Impfungen, jugendärztliche Spezialsprechstunden)	16
- Gesundheitsvorsorge - Angebote des ÖGD für Erwachsene und ältere Menschen (u.a. Schwangeren- und Familienberatung, Raucher- und Ernährungsberatung)	16
- regionale Angebote anderer Träger zur Gesundheitsvorsorge/-förderung	8
- soziologische, psychologische und pädagogische Aspekte gesundheitsbezogenen Verhaltens, Kommunikation	16
- spezielle kommunikative Fertigkeiten (u.a. Kontaktaufbau und Gesprächsführung bei Beratung und Betreuung, Auswahl und Einsatz von Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Organisations- und Planungstechniken)	24

80

5. Gesundheitspflege und -hilfe

- Untersuchungs-, Beratungs- und Betreuungsdienste des ÖGD für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (u.a. Spezialsprechstunden, Hausbesuche)	24
- Untersuchungs-, Beratungs- und Betreuungsdienste des ÖGD für ältere Menschen, Behinderte, chronisch Kranke, Drogen- und Alkoholgefährdete, psychisch Kranke, Geschlechts-, AIDS- und Tbc-Kranke) (u.a. Spezialsprechstunden, Hausbesuche)	40
- spezielle Rechtsgrundlagen der Sozial- und Jugendhilfe (u.a. vorbeugende Gesundheitshilfen, nachgehende Kranken- und Behindertenhilfen, Hilfe bei Pflegefällen, chronischen Krankheiten)	24
- regionale Dienste anderer Träger der Gesundheitspflege und -hilfe	<u>12</u>

100

Exkursionen	40
-------------	----

Summe	420
-------	-----

Anlage 6

Landesprüfungsamt für
Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung
nach § 12 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO/SMA)
vom 14. April 2015

am in der Zeit von Uhr bis Uhr.

Auswahlthema:

1.....

2.....

3.....

Die Aufsicht führte ich. Jedem Prüfling wurden die vollständigen Prüfungsunterlagen und die zugelassenen Hilfsmittel ausgehändigt. Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, dass die gesamte Prüfung bei erheblichen Störungen oder einem Täuschungsversuch als nicht bestanden bewertet werden kann.

Unregelmäßigkeiten:

.....

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname:

.....

Dauer der Abwesenheit von Uhr bis Uhr.

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurden auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

.....

.....

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich vollständig eingesammelt. Ich versichere pflichtgemäß, dass außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Anlage 7 (Seite 1 von 2)

Akademie für öffentliches
Gesundheitswesen in Düsseldorf
- Der Prüfungsausschuss-
für SMA

Prüfungsniederschrift
nach § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
vom 14. April 2015

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsort, -datum)

.....
(Ausbildungsbehörde)

hat sich der Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA) vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 388) unterzogen und ist zu dieser Prüfung durch Entscheidung vomzulassen worden.

☐ Erstprüfung (Seite 2)

☐ Wiederholungsprüfung

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Vorsitzendes Mitglied:

weitere Mitglieder:

.....

.....

Der schriftliche Teil der Prüfung hat amstattgefunden.

Aufsichtsperson.....

Anlage 7 (Seite 2 von 2)

Die mündliche Prüfung hat amstattgefunden.

Gegenstände der Prüfung:

.....

.....

Die Prüfungsleistungen wurden im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung mit je 50 Prozent bewertet:

1. Schriftliche Prüfung:		Note	Anteil	Wert
	Arbeit 1 =		x 0,25	} 50 Prozent
	Arbeit 2 =		x 0,25	
2. Mündliche Prüfung	Fach 1 =			} 50 Prozent
	Fach 2 =			
	Fach 3 =			
	Fach 4 =			
	Fach 5 =			
Summenwert				

Gesamtnote

- ☐ Die Prüfung ist bestanden. Dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.
- ☐ Die Prüfung ist nicht bestanden. Dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.
- ☐ Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung nicht bestanden. Dem Prüfling ist mitgeteilt worden, dass eine Zulassung zu einem erneuten Lehrgang oder zu einer Prüfung nicht gestattet ist.

.....

(Ort)

(Datum)

.....

(Vorsitzendes Mitglied)

weitere Mitglieder:

.....

.....

.....

Anlage 8

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Zeugnis**über****die Prüfung als sozialmedizinische(r) Assistent(in)**

nach § 17 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
vom 14. April 2015

Herr/Frau

.....

geboren am in.....

hat am..... vor dem Prüfungsausschuss in.....

die Prüfung als sozialmedizinische(r) Assistent(in) nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA) vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 388) mit der Gesamtnote: bestanden.

.....

(Ort)

(Datum)

Vorsitzendes Mitglied
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

2126

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.)

Vom 14. April 2015

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesundheitsfachberufesweiterentwicklungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), der zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1

Aufgaben

Desinfektorinnen und Desinfektoren wirken im Auftrag von Ärztinnen und Ärzten oder anderen befugten Fachpersonen durch Beratung und Durchführung von Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen an der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitshilfe, der Epidemiologie und der Verhütung sowie Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen und Krankheiten mit.

§ 2

Zuständigkeit

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie Nordrhein-Westfalen (Landesprüfungsamt) ist die zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung. Die Bezirksregierungen sind zuständig für die staatliche Anerkennung nach § 3.

§ 3

Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildung wird an Ausbildungsstätten für Desinfektorinnen und Desinfektoren durchgeführt, die staatlich anerkannt sind.

(2) Eine Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren ist staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. von einer Biologin, einem Biologen, einer Ärztin, einem Arzt oder einer Leitungskraft mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation geleitet wird,
2. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach **Anlage 1** verfügt,
3. je Lehrgang für die praktische Ausbildung nach dem Unterrichtsplan über mindestens 20 Ausbildungsplätze unter Anleitung verfügt,
4. eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Unterrichtsplan und in der Lehrgangsordnung nachweist,
5. über die für die Ausbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen und die sonstigen für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Voraussetzungen und
6. über einen Kooperationsvertrag mit einem mikrobiologischen Labor verfügt, das humanpathogene Erreger diagnostiziert.

§ 4

Dauer und Gestaltung der Lehrgänge

(1) Die Minstdauer der Ausbildung beträgt 130 Stunden. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen Teil von 100 Stunden und einen praktischen Teil von 30 Stunden gemäß Anlage 1.

(2) Der Unterricht wird nach einem von der Leitung der Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren auf der Grundlage der Anlage 1 entwickelten Lehrplan erteilt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem Lehrgang kann zugelassen werden, wer

1. einen Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und der Berufsschulpflicht genügt hat oder den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung führen kann und
2. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt.

(2) Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 6

Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung zu einem Lehrgang sind an die Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren zu richten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ausgebildet werden will. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderungen eine entsprechende Urkunde,
3. Nachweise der Voraussetzungen nach § 5 und
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen den Zulassungsantrag mit ihrem Lebenslauf über ihre Dienststelle ein. Diese bescheinigt bei der Weitergabe des Zulassungsantrags an die Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren die Angaben, die sonst nach Absatz 1 Nummer 2 und nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 nachzuweisen sind, sowie die Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Ausbildungsstätte.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Unterlagen nach § 6 sind an das Landesprüfungsamt weiterzuleiten. Den Unterlagen ist ein Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr an das Landesprüfungsamt beizufügen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss der Ausbildungsstätte abgelegt, an der der Lehrgang beendet wurde. Ist dies aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann sie auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen Ausbildungsstätte abgelegt werden. Über einen entsprechenden Antrag des Prüflings entscheidet das Landesprüfungsamt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer vom Landesprüfungsamt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Prüfungsvorsitz,
2. der Leitung der Ausbildungsstätte,
3. einer oder einem an der Ausbildungsstätte als Lehrkraft tätigen staatlich geprüften Desinfektorin oder Desinfektor und
4. einer an der Ausbildungsstätte tätigen ärztlichen Lehrkraft.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Das Landesprüfungsamt bestellt das vorsitzende Mitglied und die Vertretung sowie die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung auf Vorschlag der Leitung der Ausbildungsstätte. Der Prüfungsvorsitz darf nicht an der Ausbildung der Desinfektorinnen und Desinfektoren beteiligt und bei der Ausbil-

dungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren beschäftigt sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Prüfungsvorsitz oder dessen Vertretung, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzes den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere bei der Prüfung anwesende Personen sind zu Beginn der Prüfung vom Prüfungsvorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsvorsitz kann einzelnen Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Vertreter der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.

(3) Der Prüfungsvorsitz wählt die Prüfungsaufgaben aus den Vorschlägen der Ausbildungsstätte in Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt aus und bewahrt sie in einem versiegelten Umschlag bis zum Prüfungsbeginn. Der Prüfungsvorsitz setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte den Zeitpunkt der Prüfung fest. Das Landesprüfungsamt lädt die Prüflinge.

§ 10

Praktische und mündliche Prüfung

(1) Die praktische und die mündliche Prüfung sind im Zusammenhang durchzuführen.

(2) Die praktische und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf die im Lehrplan enthaltenen Fächer.

(3) In der praktischen und in der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die praktische und die mündliche Prüfung sollen je Prüfling zusammen etwa 30 Minuten dauern.

§ 11

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| 2 = gut | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 5 = mangelhaft | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| 6 = ungenügend | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Die Note für die praktische Prüfung und die Note für die mündliche Prüfung werden addiert und durch die Summe 2 geteilt. Die Note lautet

- | | |
|----------------|--------------------------------------|
| „sehr gut“ | bei einem Zahlenwert von 1 oder 1,5 |
| „gut“ | bei einem Zahlenwert von 2 oder 2,5, |
| „befriedigend“ | bei einem Zahlenwert von 3 oder 3,5, |
| „ausreichend“ | bei einem Zahlenwert von 4. |

§ 12

Gesamtergebnis, Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der praktischen und der mündlichen Prüfung fest und bestimmt, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

(3) Über den Prüfungshergang ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 2** aufzunehmen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 3** erteilt.

(5) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom Landesprüfungsamt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnisfolgen

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Landesprüfungsamt kann im Falle einer Krankheit auch die Vorlage einer durch eine von ihm benannte Ärztin oder einen von ihm benannten Arzt ausgestellten ärztlichen Bescheinigung verlangen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so hat er die Prüfung nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt. Absatz 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

§ 14

Täuschung

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet das Landesprüfungsamt. Dieses kann je nach Schwere die Wiederholung eines oder beider Prüfungsteile anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nachträglich bekannt, so kann das Landesprüfungsamt die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie ohne erneute Teilnahme an einem Lehrgang einmal wiederholen. Das Landesprüfungsamt bestimmt den Prüfungstermin.

§ 16

Fortbildung

(1) Staatlich anerkannte Desinfektorinnen und Desinfektoren sind verpflichtet, im Abstand von regelmäßig drei, höchstens vier Jahren an einer Fortbildung einer

der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten teilzunehmen. Der Fortbildungsnachweis ist dem Landesprüfungsamt vorzulegen. Die Desinfektorinnen und Desinfektoren können die Fortbildung innerhalb von zwei Jahren nachholen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt. Die nachgeholte Fortbildung wird auf den folgenden Fortbildungszeitraum nicht angerechnet.

(2) Die Fortbildungsveranstaltung dauert drei Tage und besteht aus theoretischem Unterricht und praktischen Unterweisungen. Ziel der Fortbildung ist die Vermittlung aktueller rechtlicher Vorschriften und fachlicher Kenntnisse unter Einbeziehung umweltmedizinischer, toxikologischer und ökologischer Erkenntnisse.

(3) Die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen wird von der Leitung der Lehranstalt nach dem Muster der **Anlage 4** bescheinigt.

(4) Die Überwachung der regelmäßigen Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen obliegt dem Landesprüfungsamt.

§ 17

Gebühren

Die Gebühr für die Anerkennung einer Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren beträgt 700 Euro. Die Prüfungsgebühr beträgt 100 Euro. Die Gebühr für die Registrierung der Fortbildungsnachweise und die Überwachung der Fortbildungspflicht der Desinfektorenausbildung beträgt 20 Euro. Die Gebühr für die Prüfung des Ausbildungsstandes nach § 18 Absatz 3 beträgt 150 Euro. Im Übrigen findet das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 18

Gleichwertige Ausbildungen, zuständige Behörde

(1) Das in einem anderen Bundesland erteilte Zeugnis gilt auch in Nordrhein-Westfalen, ebenso eine gleichwertige Ausbildungsbestätigung, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.

(2) Personen nach Absatz 1, 2. Halbsatz dürfen ihre im Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen.

(3) Über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung mit der Ausbildung nach dieser Verordnung entscheidet das Landesprüfungsamt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 2015

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S t e f f e n s

Anlage 1
(zu § 4)**Theoretische Ausbildung****Grundlagen der Infektionslehre (mind. 22 Stunden)**

- Grundbegriffe der Infektionslehre, Seuchenbekämpfung, Erregerübertragung
- Bakteriologie, Mykologie, Virologie
- Mikrobiologische Diagnostik
- Parasitologie
- Infektionskrankheiten
- Epidemiologie
- Infektiöser Hospitalismus und Infektionsprophylaxe
- Schutzimpfungen
- Versand erregerhaltigen Materials

Desinfektion und Sterilisation (mind. 38 Stunden)

- Grundbegriffe der Keimzahlminderung
- Chemische, chemisch-physikalische und physikalische Methoden der Desinfektion
- Sterilisationsverfahren
- Prozess- und Verfahrenskontrollen; Wirksamkeitsprüfungen; Validierung
- Desinfektion bei bestimmten Krankheiten/Maßnahmen bei Isolierung
- Routinedesinfektion, desinfizierende Reinigung
- Laufende Desinfektion, Schlussdesinfektion
- Raumdesinfektion
- Durchführung der Händedesinfektion, Desinfektion von Textilien, Wäsche, Bekleidung, Bettendesinfektion, Instrumentendesinfektion, Desinfektion von Ausscheidungen
- Desinfektion in bestimmten Bereichen (z.B. Lebensmittelbereich, Tierhaltung, Krankentransport und Rettungsdienst)
- Badewasserdesinfektion und -aufbereitung
- Trinkwasserdesinfektion und -aufbereitung
- Abfall- und Abwasserdesinfektion
- Hygienepläne

Schädlingskunde (mind. 12 Stunden)

- Grenzen der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln durch die Desinfektorin/ den Desinfektor
- Vorsichtsmaßnahmen/Betroffenenschutz/Arbeitsschutz
- Art und Lebensweise der wichtigsten Schädlinge
- Mittel und Verfahren der Schädlingsbekämpfung

Rechtsgrundlagen, Regelwerke, Fachliteratur (mind. 12 Stunden)

- Wichtige Rechtsvorschriften
- Technische Regeln
- Unfallverhütungsvorschriften
- Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter von RKI, BgVV, UBA u.a.
- Präparatelisten
- Fachzeitschriften, Fachbücher

Sonstiges (mind. 16 Stunden)

- Aspekte der Umweltverträglichkeit
- Toxikologische Aspekte
- Physikalische Grundbegriffe
- Fachrechnen
- Berufsständische Fragen
- Arbeitsschutz
- Arbeitsmittel/Gerätekunde
- Umgebungsuntersuchungen
- Messerfordernisse und Messmethoden
- Erste Hilfe

Praktische Ausbildung (mind. 30 Stunden)

- Praktische Übungen (Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen)
- Mikrobiologisches Praktikum
- Exkursionen

Prüfung

Anlage 2
(zu § 12 Absatz 3)**Prüfungsniederschrift**

Frau/Herr geboren am

wurde am nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 401)
praktisch und mündlich geprüft.

Anwesend bei der Prüfung in der

.....
(Name der Ausbildungsstätte)

1. als vorsitzendes Mitglied

2. als Mitglied

3. als Mitglied

4. als Mitglied

A. Praktische Prüfung: Note

B. Mündliche Prüfung: Note

C. Gesamtergebnis:

....., den 20....

.....
(Vorsitzende/r).....
(Leitung der Ausbildungsstätte).....
(Desinfektor/in).....
(ärztliche Unterrichtskraft)

Anlage 3
(zu § 12 Absatz 4)

Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses bei der

.....
(Name der Ausbildungsstätte)

Zeugnis
über die Prüfung als Desinfektorin/Desinfektor

Frau/Herr

geboren am in

wohnhaft.....

hat am vor dem Prüfungsausschuss bei der

die Prüfung als Desinfektor(in) nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 401)

mit der Gesamtnote:.....bestanden.

.....
(Ort) (Datum)

Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 16 Absatz 3)

.....
(Name der Ausbildungsstätte)

Ort, Datum

Bescheinigung

Frau/Herr.....
(Vor- und Zuname)

aus
(Wohnort)

hat in der Zeit vom bis
an einer Fortbildung für staatl. geprüfte Desinfektorinnen /Desinfektoren teilgenommen.

Die Leiterin/Der Leiter

.....
(Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 6,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359